

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1904.**

---

**XI. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 9. Juni 1904.

**15.**

**Verordnung des k. k. Statthalters in Triest und im  
Küstenlande vom 7. Juni 1904, Bl. 1985 Pr.,**

betreffend die Entwaffnung der bei den Eisenbahnbauten beschäftigten  
Arbeiter im Gebiete der Stadt Triest und in den politischen Bezirken  
Görz, Sefana und Tolmein.

Aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit wird auf Grund des § 42 des Allerhöchsten  
Patentes vom 24. Oktober 1852, N.-G.-Bl. 249, die Entwaffnung der anlässlich der im  
Zuge befindlichen Eisenbahnbauten im Gebiete der Stadt Triest, dann in den politischen  
Bezirken Görz, Sefana und Tolmein sich aufhaltenden Arbeiter hiermit verfügt und mit dem  
unmittelbaren Vollzuge derselben die k. k. Polizei-Direktion und der k. k. Statthaltereis-  
Delegierte für das Territorium in Triest, sowie die k. k. Bezirkshauptmannschaften Görz,  
Sefana und Tolmein, beauftragt.

Während der Dauer der Gültigkeit gegenwärtiger Verordnung dürfen daher die oben bezeichneten Personen keinerlei Waffen und solchen gleichgehaltene Werkzeuge besitzen oder tragen.

Übertreter dieses Verbotes unterliegen den im § 32 des besagten Allerhöchsten Patentgesetzes angedrohten Strafen.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der k. k. Statthalter:

**Goëß** m. p.